

Führerschein

Wer braucht was und was darf ich damit fahren?

vorgetragen von

Frank Reimers

Das Führen von land- und forstwirtschaftlichen wirtschaftlichen Fahrzeugen



Klasse L



Klasse T

Klasse L

Zugmaschinen

- die durch Bauart für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind
- für solche Zwecke eingesetzt werden
- mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h
- Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern
- Anhänger darf mit max. 25 km/h geführt werden

selbstfahrende Arbeitsmaschinen

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen, max. 25 km/h
- selbstfahrende Futtermischwagen, max. 25 km/h
- Stapler und andere Flurförderzeuge, max. 25 km/h
- Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern

Wer hat die Klasse L bzw. wo ist sie eingeschlossen?

- Alle Besitzer der Führerscheinklasse 3 bzw. 2 (grauer oder rosa Führerschein),
- Alle Besitzer der Klasse B (Kartenführerschein)

Klasse T

Zugmaschinen

- die durch Bauart für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind
- für solche Zwecke eingesetzt werden
- mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h
- Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern
- Anhänger darf mit max. 40 km/h geführt werden

selbstfahrende Arbeitsmaschinen

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen, max. 40 km/h
- selbstfahrende Futtermischwagen, max. 40 km/h
- Stapler und andere Flurförderzeuge, max. 40 km/h
- Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern

Wer hat die Klasse T bzw. wo ist sie eingeschlossen?

- Alle Besitzer der Führerscheinklasse 2 (grauer oder rosa Führerschein), erworben vor 1999
- Alle Besitzer der Klasse CE (Kartenführerschein), erworben ab 1.1.1999

Ich habe eine alte Klasse 3, kann ich mir die Klasse T anerkennen lassen?

Unter folgenden Voraussetzungen: Ja!

- Umtausch des alten Führerscheins in einen Kartenführerschein
- Gleichzeitige Beantragung der Klasse T
- Nachweis über den Besitz eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes
- Oder: Nachweis über die Arbeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb

Achtung:

Ohne Umschreibung und Eintragung in den Kartenführerschein dürfen Fahrzeuge der Klasse T nicht mit der alten Klasse 3 geführt werden.

Eine Anerkennung aus der Klasse B ist nicht möglich

Was heißt zum Zweck des land und forstwirtschaftlichen Betriebs?

- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
- Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege,
- landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,
- Land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung,
- Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
- Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden
- Winterdienst.

Was heißt zum Einsatz im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb?

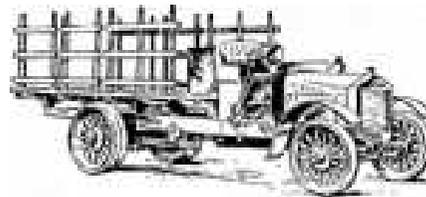
Die Fahrzeuge dürfen nur zur Ausübung der genannten Tätigkeiten geführt werden.

Beispiel:

Fahrzeug: Traktor mit 2-Achs-Anhänger (60 km/h, zulässiges Gesamtgewicht 14 Tonnen)

- Für das Einbringen der Ernte ist die Klasse T ausreichend.
- Für die sonntägliche Fahrt in die Kirche wird jedoch die Klasse CE benötigt

Die „LKW“-Führerscheinklassen



Klasse 2



Klasse C



Klasse CE

Die Klasse 2

- Führerschein erworben vor dem 1.1.1999
- Gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t
- Gilt für o.g. Fahrzeuge mit Anhängern (ohne Gewichtsbeschränkung)
- Muss mit 50 Jahren verlängert werden
- Darf ohne Umtausch und Eintrag der Berufskraftfahrerqualifikation **gewerblich** (hierzu später mehr) nur noch bis 9.9.2014 genutzt werden
- Gilt nicht zum Führen von den genannten Fahrzeugen im Ausland (Umtausch in Kartenführerschein erforderlich)
- Fahrzeuge der Klasse 3 dürfen auch ohne Umtausch im Ausland gefahren werden

Hinweis:

Sollte der alte graue oder roserne Führerschein mit 50 Jahren nicht verlängert und somit in einen Kartenführerschein umgetauscht werden, so behalten nur die anderen Klassen (1 und 3) ihre Gültigkeit. Fahrzeuge bis 7,5 t dürfen weiterhin in Deutschland gefahren werden (Im Ausland ist der Kartenführerschein bereits ab 3,5 t erforderlich)

Die Klasse C

- Gilt für Fahrzeuge mit einem z.G von über 7,5 t
- Muss alle 5 Jahre verlängert werden
(Ausnahme: vorher Besitz der Klasse 2, hier Verlängerung erst mit 50 Jahren)
- Gilt auch für Fahrzeuge mit Anhänger bis 750 Kg

Die Klasse CE

- Gilt für Fahrzeugkombinationen mit einem z.G von über 7,5 t
- Muss alle 5 Jahre verlängert werden
(Ausnahme: vorher Besitz der Klasse 2, hier Verlängerung erst mit 50 Jahren)
- Gilt für Fahrzeuge mit Anhänger ohne Gewichtbeschränkung

Die LKW Klassen

C1/C1E/C/CE

....da gibt es doch was Neues ?!!!

Ja,

nämlich die sogenannte

Berufskraftfahrerqualifikation

(nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz BKrFQG)

Was ist das?

Aufgrund der zunehmenden Anforderungen im Güterkraftverkehr hat die EU beschlossen, dass alle gewerblich tätigen „LKW-Fahrer“ sowohl zum Einstieg in diese Führerscheinklassen (FS ausgestellt ab 10.9.2009) eine erweiterte Ausbildung benötigen (beschleunigte Grundqualifikation mit IHK Prüfung), als auch alle 5 Jahre eine Auffrischung dieser Kenntnisse (Weiterbildung)

Dieses Gesetz gilt somit nicht nur in Deutschland, sondern in der gesamten EU.

Was bedeutet dies in der Praxis?

Führerscheinneuerwerber:

- Alle Führerscheinneuerwerber (FS ausgestellt nach dem 9.9.2009) der Klassen C1/C1E/C/CE benötigen zum gewerblichen Gütertransport die genannte Berufskraftfahrerqualifikation.
- Hierzu ist eine zusätzliche Ausbildung von 140 Zeitstunden (130 Std. Theorie, 10 Std. Praxis) mit anschließender Theorieprüfung vor der IHK erforderlich.
- Dies nennt sich auch „Beschleunigte Grundqualifikation“ und wird durch die Schlüsselzahl 95 im Führerschein dokumentiert.
- Wer den Führerschein-Vorbesitz Klasse 3 hat, ist Bestandswahrer und somit wie die Führerscheinaltinhaber (siehe unten) anzusehen

Führerscheinaltinhaber:

- Führerscheinbesitzer der o.g. Klassen (FS ausgestellt vor dem 9.9.2009) sind Bestandswahrer und benötigen daher keine beschleunigte Grundqualifikation
- Sie benötigen zur Führerscheinverlängerung lediglich die Bescheinigung über die Teilnahme an der „Weiterbildung“ von 35 Zeitstunden innerhalb von fünf Jahren
- Die Schlüsselzahl 95 wird sodann eingetragen.

Für wen gilt es im Detail?

- Für Fahrten mit Kraftfahrzeugen ab einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t (ab C1), die im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen stattfinden.
- Es gilt nur für Fahrten, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.
- Dies gilt einheitlich in der gesamten EU.
- Der Werkverkehr ist hier eingeschlossen

Für welche Fahrten gilt es nicht?

- Mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Km/h nicht überschreitet,
- Mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.
- Mit Kraftfahrzeugen zur nichtgewerblichen Beförderung von Gütern zu privaten Zwecken.
- Mit Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakt, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- Mit Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,

Für welche Fahrten gilt es weiterhin nicht?

- Mit Kraftfahrzeugen, die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden
- In Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden, oder neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- Mit Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 und 2 oder während der Weiterbildung nach § 5 eingesetzt werden.

Ab wann brauche ich es?

- Das Gesetz gilt seit 10.9.2009 (LKW Klassen)
- In Deutschland muss die Schlüsselzahl 95 spätestens bis 9.9.2014 eingetragen sein (Ausnahmen möglich)
- Im Ausland gilt die Eintragungspflicht teilweise schon heute (z.B. in Frankreich)
- LKW-Führerscheininhaber (ausgestellt vor dem 10.9.2009) sind Bestandswahrer und benötigen keine Sonderqualifikation
- Führerscheininhaber der alten Klasse 3 sind ebenfalls Bestandswahrer und benötigen beim Erwerb des LKW-Führerscheins keine Sonderqualifikation.
- Führerscheinneuerwerber und Führerscheininhaber, deren Führerschein nach dem 9.9.2009 ausgestellt wurde, benötigen die beschleunigte Grundqualifikation mit IHK Prüfung
- Alle LKW-Führerscheininhaber müssen alle fünf Jahre die Weiterbildung nachweisen. Dies wird mit der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein eingetragen.
- Auch Führerscheinaltinhaber (ausgestellt vor 1.1.1999), die eigentlich ihren Führerschein nicht verlängern müssen (weil noch nicht 50 Jahre alt), brauchen die Weiterbildung. Somit ist zwangsweise eine Neuausstellung der Führerscheinkarte erforderlich.

Was ist zu tun?

Führerscheinneuerwerber (nach dem 9.9.2009):

- Teilnahme am Kurs „Beschleunigte Grundqualifikation“ mit anschließender IHK Prüfung
- Vorlage der IHK Prüfbescheinigung bei der Führerscheinstelle zum Eintrag der Schlüsselzahl

Führerscheinaltinhaber ausgestellt vor dem 1.1.1999 (alte Klasse 2)

- Alle 5 Jahre Teilnahme an den Kursen der Weiterbildung (5 x7Std)
- Vorlage der Teilnahmebescheinigungen bei der Führerscheinstelle zum Eintrag der Schlüsselzahl
- Ab 50. Lebensjahr zusätzliche Führerscheinverlängerung mit Vorlage eines augenärztlichen Gutachtens und eines Gesundheitszeugnisses

Führerscheinaltinhaber ausgestellt ab 1.1.1999

- Alle 5 Jahre Führerscheinverlängerung unter Erledigung folgender Dinge
- Teilnahme an den Kursen der Weiterbildung (5 x7Std)
- Vorlage der Teilnahmebescheinigungen bei der Führerscheinstelle zum Eintrag der Schlüsselzahl
- Vorlage eines augenärztlichen Gutachtens und eines Gesundheitszeugnisses

Meine Klasse 2 bzw C/CE ist schon länger abgelaufen

Reaktivierung möglich?

Hier hat es in den letzten Jahren, auch abhängig von den unterschiedlichen Führerscheinstellen, doch recht unterschiedliche Verfahrensweisen gegeben.

Zur Zeit gilt folgendes:

Ist der Führerschein nicht länger als 5 Jahre ausgelaufen, kann er ganz normal wie eine Führerscheinverlängerung reaktiviert werden.

Ist er länger als fünf Jahre ausgelaufen, so entscheidet über die Vorgehensweise die jeweilige Führerscheinstelle. Diese Entscheidungen können recht unterschiedlich ausfallen. Z.B. verlangt „Schwabach“ den zusätzlichen Nachweis von ca. 3-5 Fahrstunden. Andere Führerscheinstellen verlangen gar die Wiederholung der Führerscheinprüfung.

Die Klasse B (ohne BE) und der Anhängerbetrieb

Der Anhängerbetrieb der Klasse B wirft häufig viele Fragen auf.

Was darf ich denn nun wirklich fahren?

Aufgrund der ab 19.1.2013 geltenden Führerscheinverordnung muss hier differenziert werden:

Gültig bis 18.1.2013:

- Grundsätzlich dürfen Anhänger bis zu einem z.G. von 750 kg mitgeführt werden
- Auch dürfen unter folgenden Voraussetzungen schwerere Anhänger gezogen werden.
Hier gilt: Das zulässige Gesamtgewicht des kompletten Zuges darf 3,5 t nicht überschreiten **und** das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht größer sein als das Leergewicht des Zugfahrzeugs

Gültig ab 19.1.2013:

- Es dürfen ohne weitere Einschränkungen Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von zusammen 3,5 t gefahren werden.
- Über eine eintägige Fahrerschulung in einer Fahrschule (ohne Prüfung) kann dieses Gesamtgewicht auf 4,25 t erweitert werden (hier erfolgt der Eintrag der Schlüsselzahl 96)

Klein- „LKW`s“ mit Anhängern

und das

Sonntagsfahrverbot

Häufig kommt es vor, dass PKW-ähnliche Fahrzeuge eine LKW Zulassung besitzen.

Hier ist beim Mitführen von Anhängern an Sonn- und Feiertagen besondere Vorsicht geboten.

Ohne jede Gewichtbeschränkung schreibt nämlich die STVO vor, dass LKW mit Anhängern dem Sonntagsfahrverbot unterliegen.

Somit dürfen diese Fahrzeugkombinationen in der Zeit von 0-22 Uhr nicht geführt werden.

Aufgrund einer Innenministerkonferenz wurden mittlerweile Ausnahmen gestattet.

Diese sind:

- Das Mitführen von Anhängern, die der Freizeit dienen
- Das Mitführen von Anhängern, die Sportzwecken dienen

Das bedeutet, wer mit seinem Sprinter mit LKW Zulassung und Anhänger am Sonntag seine Gartenabfälle zum Entsorgungscontainer fährt, riskiert einen Punkt in Flensburg und ein ordentliches Bußgeld.

Die neue Führerscheinreform

Gültig ab 19.1.2013

Hier das Wichtigste:

- Die Führerscheinklassen A werden reformiert (neu: A1, A2, A unbeschränkt)
- Die Klasse B in Bezug auf den Anhängerbetrieb (wie oben beschrieben) wird reformiert.
- Die Klassen S und M werden zur neuen Klasse AM zusammengefasst

Befristung der Führerscheindokumente

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine, die bisher unbefristet erteilt wurden, werden auf den maximal zulässigen Zeitraum von längstens 15 Jahren befristet. Auch nach dieser Frist werden die Führerscheindokumente nur verwaltungsmäßig umgetauscht, d.h. der Umtausch wird mit keiner ärztlichen oder sonstigen Untersuchung verbunden. Bis 2033 sind zusätzlich alle bisher unbefristet ausgestellten Führerscheine erstmalig umzutauschen. Damit wird die durch die Richtlinie längst mögliche Umtauschfrist ausgenutzt.

Im Rahmen dieser Umstellung wird das Führerschein-Scheckkartenmodell angepasst und die Sicherheitsmerkmale optimiert.